

Abschrift

Fulda, 25.10.2010

Landgericht Fulda
1. Zivilkammer**Aktenzeichen: 1 S 136/10**
32 C 148/10 (B) Amtsgericht Fulda
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Eingang am:

03. Nov. 2010

**Hinweisbeschluss**

In dem Rechtsstreit

Andreas Groß als Insolvenzverwalter über das gegen Conglomera UG & Co. KG

Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass seine Berufung nach Überzeugung der Kammer keine Aussicht auf Erfolg hat. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung aufweist und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. Die Kammer beabsichtigt deshalb, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 S. 1 durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

Gründe:

Der Kläger macht die Rückzahlung eines Betrages von 960,85 Euro gegenüber der Beklagten geltend. Nach seiner Behauptung sei dieser Betrag in verschiedenen Teilzahlungen durch den Gemeinschuldner an die Beklagte gezahlt worden. Er hat hierzu die Auffassung vertreten, die Zahlung sei ohne Rechtsgrund erfolgt. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Mit Urteil vom 09.09.2010 hat das Amtsgericht Fulda die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Zahlung, sofern sie stattgefunden habe, stelle allenfalls eine

Leistung an den Schuldnerhilfe Hessen e. V. und nicht an die Beklagte dar. Dass lediglich mit der Schuldnerhilfe Hessen e. V. von Seiten des Gemeinschuldners ein Vertragsverhältnis begründet worden sei, ergebe sich einerseits aus der vom Kläger vorgelegten Vollmacht vom 11.11.2009 (Anlage K 4, Bl. 13 d. A.) und der Erklärung zum Vereinsbeitritt vom 11.11.2009 (Bl. 31 d. A.) sowie andererseits aus der Rechnung vom 11.11.2009 (Anlage K 5, Bl. 14 d. A.), aus der sich ergebe, dass die Rechnung im Auftrag der Schuldnerhilfe Hessen e. V. gestellt worden sei.

Darüber hinaus sei eine eventuelle Zahlung aber auch nicht rechtsgrundlos erfolgt. Der aufgrund der Vollmacht vom 11.11.2009 zustande gekommene Vertrag mit rechtsdienstleistenden Elementen sei nämlich nicht wegen Verstoßes gegen § 3 Rechtsdienstleistungsgesetz in Verbindung mit § 134 BGB nichtig. Die zugrundezulegenden Rechtsdienstleistungen seien nämlich durch § 7 Abs. 1 Nr. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubt gewesen.

Gegen dieses, ihm am 17.09.2010 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom selben Tag, eingegangen beim Landgericht Fulda am 20. September 2010, Berufung eingelegt. In der Berufungsbegründung vom 30.09.2010, eingegangen beim Landgericht am 04. Oktober 2010, führt der Kläger aus, das Amtsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass kein Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Gemeinschuldner begründet worden sei. Dies ergebe sich daraus, dass der Schuldnerhilfe Hessen e. V. selbst als Rechnungsaussteller aufgetreten wäre, wenn er sich als Vertragspartner betrachtet hätte. Im Übrigen sei nicht nachvollziehbar, aus welchem Grunde die Beklagte nicht unge rechtfertigt bereichert sein solle. Unterstellt, es läge kein Vertrag vor, müsse erst recht ein Bereicherungsanspruch gegen die Beklagte bestehen. Für das Vorliegen einer Bereicherungskette bestehe kein Anlass. Die Vermögensverschiebung habe unmittelbar nur zwischen dem Gemeinschuldner und der Beklagten stattgefunden. Es habe keine Leistung oder Bereicherung an den Schuldnerhilfe Hessen e. V. eintreten sollen. Es bestehe auch kein Grund zur Annahme einer „verdeckten Stellvertretung“, die ohnehin nach § 164 Abs. 2 BGB unbeachtlich wäre. Im Übrigen sei es so, dass, wenn die Beklagte die entsprechenden Tätigkeiten berechne und anschließend durch den Schuldner bezahlt erhalte, hierdurch ein Vertrag zustande komme. Mindestens trete hierdurch jedoch bei ihr eine zweckgerichtete Vermögensmehrung ein. Die Beklagte habe sich ihre Tätigkeit lediglich gemäß § 278 BGB zurechnen zu lassen. Die Beklagte trete über den Verein für den Geschäftsführer der Beklagten quasi als Inkassounternehmen auf. Im Vordergrund stehe dabei die Gewinnerzielung durch Verschleierung der Einkünfte der Beklagten. Aufgrund die-

ses kollusiven Zusammenwirkens sei die Beklagte nicht schutzwürdig. Ein kondizierbares Leistungsverhältnis bestehe nur zwischen dem Schuldner und der Beklagten. Sodann greift die Berufung die Feststellung im amtsgerichtlichen Urteil an, dass eine etwaige Zahlung mit Rechtsgrund erfolgt sei. Wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz sei ein etwaiges Vertragsverhältnis nichtig. Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens wird auf den Schriftsatz des Klägersvertreters vom 30.09.2010 (Bl. 85 ff. d. A.) und den weiteren Schriftsatz vom 06.10.2010 (Bl. 101 d. A.) Bezug genommen.

Die Berufung bietet keine Aussicht auf Erfolg. Das Amtsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass den Kläger gegen die Beklagte kein Bereicherungsanspruch wegen des vorrangigen Leistungsverhältnisses zwischen dem Gemeinschuldner und dem Schuldnerhilfe Hessen e. V. zusteht.

Für das Verhältnis der sogenannten Leistungskondiktion zur Nichtleistungskondiktion gilt folgendes. Soweit der Zuwendende die Vermögensverschiebung durch eine Leistung, also zur Erfüllung einer bestehenden oder angenommenen Leistungsverpflichtung erbracht hat, kommt daneben grundsätzlich kein Anspruch aus Bereicherung in sonstiger Weise, insbesondere aus Eingriffskondiktion in Betracht. Es gilt insoweit der Grundsatz des Vorrangs der Leistungsbeziehung bzw. der Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion (vgl. BGH NJW 1999, 1393).

Nach diesen Grundsätzen steht dem Kläger gegen den Beklagten ein Konditionsanspruch nicht zu. In Übereinstimmung mit dem Amtsgericht ist nämlich davon auszugehen, dass eine Leistungsbeziehung ausschließlich zwischen dem Gemeinschuldner und dem Schuldnerhilfe Hessen e. V. bestand. Wie bereits das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, ergibt sich dies aus der Vollmacht (Bl. 13 d. A.), welche der Gemeinschuldner ausschließlich der Schuldnerhilfe Hessen e. V. ausgestellt hat. Auch aus der vom Kläger selbst vorgelegten Rechnung vom 11.11.2009 (Bl. 14 d. A.) ergibt sich, dass die Rechnungsstellung ausschließlich und offensichtlich im Auftrag der Schuldnerhilfe Hessen e. V. erfolgte. Anhaltspunkte dafür, dass ein Vertragsverhältnis demgegenüber zwischen dem Gemeinschuldner und der Beklagten zustande gekommen wäre, sind nicht ersichtlich, und im Übrigen vom Kläger auch weder erstinstanzlich noch in der Berufungsbegründung vorgetragen worden. Insbesondere vermag die Kammer der Rechtsauffassung des Klägers nicht zu folgen, allein durch die Inrechnungstellung von Seiten der Beklagten und der Zah-

lung durch den Gemeinschuldner sei zwischen diesen Parteien ein Vertrag zustande gekommen. Denn weder die Inrechnungstellung noch die Zahlung kann als Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Verpflichtungsvertrages gerichtet sein könnte, ausgelegt werden.

Ist vor diesem Hintergrund aber davon auszugehen, dass das Vertrags- und damit das Leistungsverhältnis nicht zwischen dem Gemeinschuldner und der Beklagten, sondern zwischen ihm und dem Schuldnerhilfe Hessen e. V. bestand, sind nach den oben dargelegten Grundsätzen etwaige Nichtleistungskondiktionsansprüche gegen die Beklagte ausgeschlossen.

Auf die weitere Frage, ob der Rechtsgrund für die vom Kläger behaupteten Zahlungen wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz weggefallen ist, kommt es deshalb nicht mehr an.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kammer, zur Vermeidung einer Zurückweisung der Berufung durch einen unanfechtbaren Beschluss, dessen Begründung sich in einer Bezugnahme auf diesen Hinweisbeschluss erschöpfen könnte, eine Rücknahme der Berufung in Erwägung zu ziehen. Eventuellem neuen Sachvortrag setzt die Zivilprozessordnung enge Grenzen. Eine Zurücknahme der Berufung hätte - abgesehen von den ohnehin anfallenden Anwaltskosten - eine deutliche Reduzierung der Gerichtskosten zur Folge, da die Verfahrensgebühren für das Berufungsverfahren im Allgemeinen von vier auf zwei Gerichtsgebühren halbiert würden (KV 1222 Nr. 1 GKG). Wird demgegenüber die Berufung förmlich durch Beschluss zurückgewiesen, verbleibt es regelmäßig bei der vierfachen Gerichtsgebühr (KV 1220 GKG).

Der Kläger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen **zwei Wochen**.

Dr. Liesching
Richter am Landgericht

Trost
Richter am Landgericht

Dr. Mischak
Richter